

DÖRING

Erdarbeiten Abbruch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 | GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

1.1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Unternehmens **T. DÖRING**, nachfolgend Auftragnehmer genannt, gelten für sämtliche Auftrags- und übrigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, und zwar auch für zukünftige Leistungs- und Vertragsverhältnisse.

Der Auftraggeber erkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers durch Auftragserteilung als allein verbindlich an. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hierdurch widersprochen. Sie werden auch vom Auftragnehmer dann nicht anerkannt, wenn der Auftraggeber seine allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Auftragserteilung übersendet und nach Eingang des Auftrags dem Auftragnehmer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht.

Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen und soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt wurde gilt die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Angebot gültigen Fassung

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmer, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

1.2.1 Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers oder deren Unterbeauftragten wirksam. Der Auftragnehmer behält sich Änderungen bezüglich der Auftragsbestätigung vor, soweit zwischen Angebotsabgabe und Auftragsausführungsbeginn Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen (Lohnsteigerungen o.ä.) oder Risikoerhöhungen eintreten.

Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen genannten Massen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Massen richten sich nach den durch Aufmaß festzustellenden tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Soweit der Auftraggeber Planunterlagen, Zeichnungen, Abbildungen und Genehmigungen zu übergeben hat, sind uns diese frühzeitig vor Ausführungsbeginn zur Verfügung zu stellen.

2 | FRISTEN, TERMINE

2.1.1 Von dem Auftragnehmer benannte Ausführungszeiten, -fristen und -termine sind unverbindlich freibleibend, es sei denn, der Auftragnehmer bestätigt schriftlich und ausdrücklich die Verbindlichkeit. Wird die Einhaltung verbindlich anerkannter Fristen und Termine durch Umstände unmöglich, die nicht durch den Auftragnehmer zu

DÖRING

Erdarbeiten Abbruch

verantworten sind, wird der Zeit- und Fristlauf für die Dauer der Unterbrechung und/oder Unmöglichkeit gehemmt. Im Falle einer unangemessen langen Unterbrechung und/oder gänzlicher Unmöglichkeit der Auftragsdurchführung ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt, sofern die Durchführung des Auftrages unzumutbar ist. Gleiches gilt auch im Falle von Ereignissen, die auf höhere Gewalt beruhen. Dabei stehen der höheren Gewalt alle Umstände gleich, die dem Auftragnehmer die Ausführung des Auftrages wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. hoheitliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen aller Art, Behinderung der Verkehrswege, unabhängig davon, ob diese Umstände bei dem Auftragnehmer, einem Subunternehmer oder einem Lieferwerk eintreten.

2.2. | Der Auftragnehmer kommt nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer im Falle des Verzuges eine gemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes ist der Auftraggeber zum Rücktritt lediglich bezüglich der bis dahin von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt. Sind die bis zum Fristablauf bereits erbrachten Leistungen für den Auftraggeber lediglich von geringer Bedeutung, so ist er im Fall des Verzuges auch zum Rücktritt vom Gesamtvertrag berechtigt. Die Haftung des Auftragnehmers für einen durch sie schuldhaft verursachten Verzug Schaden beim Auftraggeber wird auf 20% des Wertes der verspäteten oder nicht erbrachten Leistung beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ein etwaiger Verzugsschaden ist durch den Auftraggeber nachzuweisen.

3 | GENEHMIGUNGEN

Der Auftraggeber hat etwaige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse (z.B. baurechtliche Genehmigungen, straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, Abbruchgenehmigungen, Abfallbeseitigungsgenehmigungen etc.) zu beschaffen und dem Auftragnehmer vor Durchführung des Auftrages vorzulegen. Liegen die eventuell erforderlichen Genehmigungen nicht vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die diesem im Falle des Widerrufs oder der Nichterteilung von Genehmigungen entstehen. Wird die Durchführung des Auftrages infolge Widerrufs unmöglich oder wird die Ausführung des Auftrages im Falle von Rechtsstreitigkeiten über die Genehmigungen unangemessen lange hinausgezögert und/oder unterbrochen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Wartezeiten und Arbeitsunterbrechungen auf der Baustelle, die nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

4 | HAFTUNG MÄNGEL

4.1 | Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen

Weitergehende Gewährleistungsansprüche - insbesondere für Mangelfolgeschäden - werden ausgeschlossen. Sowie Schäden an Leistungen von Dritten z.B. Pflasterflächen, Aussenanlagen

DÖRING

Erdarbeiten Abbruch

4.2 I Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden oder nach Beendigung der Leistung des Auftragnehmers diesem schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber Gelegenheit zu geben binnen 10 Werktagen, den Mangel zu begutachten. Im Falle berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge ist der Auftragnehmer berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern.

Erfolgt die Mängelanzeige nicht unverzüglich oder wird dem Auftragnehmer nicht Gelegenheit gegeben, den Mangel zu beseitigen, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Kommt dem Auftragnehmer einer anerkannten oder bestehenden Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsmäßig nach, kann der Auftraggeber mindern. Der Rücktritt vom Vertrag wird ausgeschlossen.

5 | HAFTUNG SCHÄDEN

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt auch für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes..

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Elektro-, Wasser- und Rohrleitungen aller Art, Kanälen, Versorgungsschächten usw. Die Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden wird ausgeschlossen

Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Zuwegung von der öffentlichen Straße zum Tätigkeitsbereich (Baufeld) in rechtlich zulässiger Weise und verkehrssicher zu befahren ist und der Untergrund oder die Deckschicht der Zuwegung das Gewicht der eingesetzten Baumaschinen einschließlich Ladung trägt. Für Schäden jeglicher Art, aufgrund ungesicherter Zufahrten und Lagerflächen, haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Für Schäden durch das Gewicht oder Arbeitsbewegungen der Maschine an Zufahrtswegen, Rasenflächen oder Gebäuden usw. wird keine Haftung übernommen.

6 | ZAHLUNGEN

DÖRING

Erdarbeiten Abbruch

Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für unsere Leistungserbringung ergeben, die uns vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden. Oder sich der Auftragsumfang verändert

Nach Auftragsbestätigung sind die vom Auftragnehmer in Vorleistung erbrachten Leistungen im Falle eines Vertragsrücktritts Seiten des Auftraggebers in voller Höhe zu erstatten. Zudem werden 50% der Gesamtsumme des Angebots an Kosten erhoben.

Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 8 Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von uns eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

Zahlt der Auftraggeber nach Eintritt der Fälligkeit und trotz Mahnung nicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen. Mindestens jedoch in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Bank zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen auch darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach oder werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu beeinträchtigen, so werden alle Forderungen des Auftragnehmers auch soweit dafür Wechsel angenommen wurden, sofort fällig und zahlbar. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die Fortführung und Beendigung ihrer Leistungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.

Leistet der Auftraggeber auf Aufforderung keine Vorauszahlung, ist der Auftragnehmer berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers werden ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann mit eigenen Forderungen nur insoweit aufrechnen, wenn diese Forderungen entweder vom Auftragnehmer als fällig anerkannt oder aber rechtskräftig festgestellt sind.

7 | EIGENTUMSVORBEHALT

Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

DÖRING

Erdarbeiten Abbruch

8 | SCHADENSERSATZPAUSCHALISIERUNG

Sicherheitsleistungen durch den Auftragnehmer jeder Art, beispielsweise durch Sicherungseinbehalte des Auftraggebers oder durch Kautionen, Bürgschaften und dergleichen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

9 | SALVADORISCHE KLAUSE

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann diejenige Bestimmung, die die Vertragspartner im Falle des Erkennens der Unwirksamkeit am nächsten aller Parteien kommt.

10 | DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber wird gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten in dem Umfang vom Auftragnehmer gespeichert werden, der zur Auftragsdurchführung und zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten vom Auftragnehmer erforderlich ist. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich vereinbart sind. Diese Geschäftsbedingungen sind Grundlage für jeden Auftrag und werden vorbehaltlos anerkannt.

Hiermit erkenne ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als bestätigt an.

Bauvorhaben

Datum, Unterschrift Auftraggeber
